

SHK Schweizerische Hochschulkonferenz  
Frau Silvia Studinger  
Leiterin Geschäftsführung SHK  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

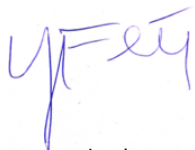
Bern, 2. Juli 2024

**Entwurf der Verordnung des Hochschulrates über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität: Eröffnung der Anhörung  
Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz**

Sehr geehrte Frau Studinger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellung zu nehmen und freuen uns, Ihnen in der Beilage die Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz zum Entwurf der Verordnung des Hochschulrates über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Yves Flückiger  
Präsident a+



Marianne Bonvin  
Geschäftsführerin a+

Beilage:

- Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

## Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen die Gründung eines schweizerischen Zentrums für Wissenschaftliche Integrität. Als Herausgeberin des Kodex zur Wissenschaftlichen Integrität (2017) ist es den Akademien ein Anliegen, dass weitere wichtige Grundbausteine gelegt werden, welche zur einer positiven Wissenschaftskultur innerhalb der Schweiz beitragen. Das Zentrum und deren Aufgaben werden in diesem Zusammenhang dazu beitragen können.

### 1. Geschäftsstelle

Art. 16 Organisation

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Rats für wissenschaftliche Integrität wird bei den Stellenbesetzungen der Geschäftsstelle einbezogen.

#### Rückmeldung Akademien

Die Akademien begrüssen grundsätzlich die Schlankeit des Zentrums sowie die Vorgehensweise zur Besetzung ihrer Geschäftsstelle. Die Akademien gehen davon aus, dass das Zentrum bei der Geschäftsstelle a+ angesiedelt wird, und begrüssen eine optimale gegenseitige Unterstützung und in diesem Zusammenhang auch ein Wissenstransfer im Bereich wissenschaftlicher Integrität, wenn der Präsident der Akademien in den Prozess der Personalrekrutierung für die Geschäftsstelle des Zentrums einbezogen wird.

### 2. Finanzierung

Art. 19 Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung der Hochschulkonferenz kann mit den Akademien der Wissenschaften Schweiz eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

<sup>2</sup> In der Leistungsvereinbarung können insbesondere die Beiträge des Hochschulrats an die Geschäftsstelle, deren Verwendung und die Berichterstattung geregelt werden.

<sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarung kann für vier Jahre abgeschlossen werden. Mehrmalige Verlängerungen sind möglich.

#### Rückmeldung Akademien

Innerhalb der Leistungsvereinbarung sollte eine Offenlegung der Kosten resp. den Beiträgen für das Zentrum angezielt werden. Es geht vor allem darum, eine möglichst hohe Transparenz über die Beiträge zu wahren und unerwartete Kosten (in diesem Fall für die Akademien) zu vermeiden. Die Akademien ziehen auch in Betracht Spesen beispielsweise für Beratungsaktivitäten des Zentrums zurückzuerstatten. Solche Kosten sollten ebenfalls in der Leistungsvereinbarung enthalten sein.

---

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich gerne bei Karin Spycher, Leiterin Wissenschaftliche Integrität, telefonisch unter +31 306 92 35 oder via Mail an [karin.spycher@akademien-schweiz.ch](mailto:karin.spycher@akademien-schweiz.ch) melden.